

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der FDP-Ratsgruppe vom 30.05.2017 (Ds-Nr.: 4948/2014-2020)

Seit Ende 2016 finden regelmäßige Abstimmungstreffen mit den Stadtwerken Bielefeld (SWB), dem Umweltbetrieb (UWB), der BITel, dem Bauamt und dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld zum Thema Breitbandausbau in Bielefeld und den Anforderungen nach dem DigiNetzG statt.

Das DigiNetzG ist ein Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz und dient zur Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU. Ziel ist es den Breitbandausbau zu beschleunigen, indem u. a. vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt und Synergien bei Tiefbaumaßnahmen geschaffen werden (Inkrafttreten 10.11.2016).

§77h DigiNetzG: Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

Eigentümer/Betreiber öffentlicher TK-Netze können die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (hierzu gehören auch Verkehrsdienste, also auch Straßen und Schienenwege) beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau von Breitbandnetzen zu prüfen.

Aktueller Stand: Das Jahresbauprogramm der Stadt Bielefeld für die Jahre 2017 und 2018 wurde an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Veröffentlichung weitergeleitet (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/Baustelleninformation/Baustelleninformation-node.html). So besteht für alle interessierten TK-Netzbetreiber die Möglichkeit, sich über die geplanten Bauarbeiten im Stadtgebiet zu informieren. Anfragen von TK-Netzbetreibern müssen nicht einzeln beantwortet werden, es kann auf die Veröffentlichung bei der BNetzA verwiesen werden und die Pflicht zur Übersendung von Antworten an die BNetzA entfällt.

Das Jahresbauprogramm wurde weiterhin den in der Stadt Bielefeld tätigen TK-Netzbetreibern zur Verfügung gestellt. So können frühzeitig Mitverlegungswünsche der TK-Netzbetreiber berücksichtigt werden.

Dadurch können im besten Fall eigenwirtschaftliche Mitverlegungen durch die TK-Netzbetreiber generiert werden, so dass eine Mitverlegung durch die Stadt Bielefeld nicht erforderlich wäre (§ 77i VII).

§ 77i DigiNetzG: Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung

Auszug aus § 77i DigiNetzG:

6) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabel mitverlegen, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen.

(7) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Koordinierung

Aktueller Stand: Die Koordinierung erfolgt in bewährter Weise im Rahmen der Bauvorbereitungsgespräche (Amt 660) mit den TK-Netzbetreibern.

Mitverlegung

Hier treten drei mögliche Fälle auf

1. *Optionale Mitverlegung* durch Eigentümer/Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze bei Bauarbeiten. Dies wäre aus kommunaler Sicht die einfachste Lösung.

Aktueller Stand: Das Jahresbauprogramm wurde den in der Stadt Bielefeld tätigen TK-Netzbetreibern zur Verfügung gestellt. Dadurch können im besten Fall eigenwirtschaftliche Mitverlegungen durch die TK-Netzbetreiber generiert werden.

2. *Verpflichtende, bedarfsgerechte Mitverlegung (Sicherstellungsverpflichtung):* Bedarfsgerechte Mitverlegung von geeigneten Netzinfrastrukturen (mit Glasfaser) bei ganz/teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten (bei Dauer > 8 Wochen).

Die Stadt ist als Straßenbulasträger von der Pflicht zur Mitverlegung bei aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten betroffen, wenn kein privater TK-Netzbetreiber bereit ist eine Mitverlegung durchzuführen (Schätzung: ca. 40 % der Straßenbaumaßnahmen in Bielefeld werden mit Einsatz von Fördermitteln durchgeführt).

Abbildung 1: Prüfschema zur Bedarfsgerechtigkeit (BMVI)

Prüfschema § 77i VII S. 1 TKG

(Hinweis: Subsidiär zur Mitverlegung nach § 77h)

1. **Verkehrsbaumaßnahme**
2. **ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert**
3. **Geplante Dauer > 8 Wochen**
4. **Ermöglichung privatwirtschaftlicher Mitverlegung**
Grund: Vorrang privater Netzausbau gemäß Art. 87f GG
Voraussetzung: Veröffentlichung der Baumaßnahme / Mitverlegungsmöglichkeit /
→ z.B. über ISA der BNetzA, eigene Plattformen oder direkte Information der örtlichen TK-NB
→ **Vorschläge zur Dauer / Zeitpunkt ?**
5. **Ersatzweise Mitverlegung durch Baulastträger (Letztentscheider)**
Voraussetzung: **Bedarfsgerechtigkeit**
 1. **Ungedeckte Nachfrage** / Versorgungslücke (50 Mbit/s)
→ widerlegliche Vermutung des BBA, **Zeitraum: 5 Jahre**
 2. **Eignung der Mitverlegung zur Versorgungsdeckung**
Kein Widerspruch zu Breitbandkonzepten von Bund/Ländern/Kommunen
→ bei Bedarf Rückfrage bei BB-Kompetenzentren
 3. **Eignung der Mitverlegung zur Netzeinbindung**, d.h.
 - Baumaßnahme ermöglicht Mitverlegung vermarktungsfähiger Netzinfrastruktur
→ Anhaltspunkte hierfür bietet das Materialkonzept (z.B. keine punktuellen Anlagen)
 - Keine dauerhaften Bereitstellungshindernisse durch umliegende Netztopologie
→ (z.B. weiträumig fehlende Anbindung) Netztopologie ermittelbar durch ISA, evtl. Markterkundung

Anm. DTAG: Glasfaservorratsverlegung in Gewerbegebieten schwierig, da hier bereits im Materialkonzept GROSSE Unterschiede bestehen

Fragestellungen zur Bedarfsgerechtigkeit:

- Muss vorher ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, um eigenwirtschaftliche Ausbauabsichten von Netzbetreibern auszuschließen?

- Sind Meldungen der TK-Netzbetreiber aus Markterkundungsverfahren /eigenwirtschaftliche Ausbaubekundungen als verbindlich anzunehmen und daher diese Bereiche als mittelfristig versorgt anzusehen?

Fragestellungen zum Materialkonzept

Aus dem DigiNetzG geht nicht hervor, was genau mitverlegt werden muss:

- Was heißt „Betrieb ermöglichen“?
- Was sind „geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln“?
- Fertiges Netz? Ausbaufähiges Netz? Anzahl Fasern pro Gebäude/Haushalt?

Das BMVI hat eine Bund-Länder-AG „Unterarbeitsgruppe Materialkonzept“ unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und Netzbetreiber mit der Erarbeitung einer Entscheidungshilfe zu „marktfähiger Mitverlegung, die sich zu angemessenen Entgelten in die Netzstrukturen privater Netzbetreiber einbinden lässt“ beauftragt. Das Materialkonzept soll ab Sommer 2017 vorliegen, laut BITel ist aber davon auszugehen, dass es frühestens im Herbst 2017 vorliegt.

Nach Aussagen von Netzbetreibern ist eine „einfache Mitverlegung“ von Leerrohren mit Glasfaserkabeln nicht ausreichend, da je nach Gebietsgröße und den später anzuschließenden Haushalten Muffen, Abzweigungen etc. mitverlegt oder zumindest eingeplant werden müssen. Hinzu kommt, dass die jeweiligen Netzbetreiber durchaus unterschiedliche Anforderungen an Leerrohre stellen. Damit die passive Infrastruktur anschließend also tatsächlich, wie im DigiNetzG vorgesehen, „den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ ermöglichen kann, sollte sinnvoller Weise auch eine Planung vorgeschaltet werden, damit die Infrastruktur anschließend nicht ungenutzt bleibt oder erneute Tiefbauarbeiten erforderlich werden.

Aktueller Stand: Der Versorgungsbedarf in den Projektgebieten wird durch die Breitbandkoordinatorin geprüft. In den Bereichen, die Versorgungsbedarf aufweisen (laut BMVI derzeit Versorgung < 50 Mbit/s) und in denen keine Mitverlegung durch TK-Netzbetreiber geplant ist, muss im Einzelfall entschieden werden, welche passive Netzinfrastruktur durch die Stadt Bielefeld (im Rahmen der Bauausschreibung) mitverlegt wird.

Hierzu bleiben die Ergebnisse der BMVI-Arbeitsgruppe „Materialkonzept“ abzuwarten.

3. *Verpflichtende Mitverlegung in Neubaugebieten (Sicherstellungsverpflichtung):*

In Neubaugebieten (Wohngebiete und Gewerbegebiete) ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaser, mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen. Der Adressat bei § 77i Absatz 7 (Neubaugebiete) ist unklar. Sollten sich jedoch alle TK-Netzbetreiber weigern auszubauen, müsste in letzter Konsequenz die Kommune für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung sorgen.

Aktueller Stand: Die Stadt Bielefeld überträgt die Verpflichtung zur Mitverlegung in Neubaugebieten (Wohngebiete) im Rahmen der Erschließungsverträge an den Erschließungsträger. Die entstehenden Netzteilbereiche gehen nach Abschluss der Erschließung in das Eigentum der Stadt über.

Im Grunde entstehen durch diese Regelungen Betreibermodelle. Die Netzteilbereiche liegen im Eigentum der Kommune, welche sich um die Vermarktung der Netze kümmern und einen Betreiber finden muss (Ausschreibung, Verhandlungen

Netzbetreiber etc.). In der Regel fehlen dazu die erforderlichen Strukturen und Erfahrung. Eine Möglichkeit wäre hier die Veräußerung/Übertragung der Netzstrukturen an die kommunalen Stadtwerke (oder einen anderen Netzbetreiber), welche/r den Betrieb bzw. die Vermarktung sicherstellen könnte/n.

Für zukünftige Neuerschließung von Gewerbegebieten sollten entsprechende Verfahren entwickelt werden, um die Anforderungen aus dem DigiNetzG umzusetzen.

Laut DigiNetzG ist nur die Erschließung mit passiven Netzinfrastrukturen im Neubaugebiet sicherzustellen, nicht jedoch die Anbindung. Der gebaute Netzteilbereich muss über eine Anbindung ans Backbone verfügen, sonst ist der Netzbetrieb nicht möglich. Bislang ist nicht geklärt, wie der Anschluss des Gebietes erfolgt, falls sich hierzu kein Netzbetreiber bereit erklärt.

Fazit

Zu Punkt 1 des Beschlussvorschlags:

Vorrangig sollte der Breitbandausbau im Stadtgebiet Bielefeld durch private TK-Netzbetreiber erfolgen. Durch frühzeitige Information über Baumaßnahmen und Abstimmungsgespräche sollte der private Markt zu weiteren eigenwirtschaftlichen Erschließungen aktiviert werden.

Durch das DigiNetzG besteht bei bestimmten öffentlichen Baumaßnahmen die Verpflichtung, die bedarfsgerechte Mitverlegung von geeigneten passiven Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, sicherzustellen. Eigenwirtschaftliche Mitverlegungen durch die TK-Netzbetreiber bei öffentlichen Baumaßnahmen sollten auch deshalb unterstützt werden, um die Mitverlegungspflicht durch den Straßenbaulastträger zu minimieren.

Bei den übrigen öffentlichen Baumaßnahmen sollte im Einzelfall entschieden werden, ob eine Mitverlegung von Leerrohren sinnvoll ist.

Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlags:

Die durch die Mitverlegung entstehenden Kosten hängen stark von den Gegebenheiten vor Ort ab und davon, welche Art von Leerrohrinfrastruktur verlegt wird. Ebenfalls sollten die Kosten für eine ggfls. vorgeschaltete Netzplanung berücksichtigt werden.

gez.

Opitz